

# **Richtlinien für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII der Stadt Landshut**

**Stand: 01.01.2023**

Die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Vollzeitpflege nach dem SGB VIII (übernommen von der Stadt Landshut mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses) stützen sich auf den Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB. Pflegeeltern werden damit fiktiv den Unterhalt beziehenden Eltern gleichgestellt.<sup>1</sup>

## **1. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für junge Menschen, für die Hilfe zur Erziehung nach den §§ 27, 33 SGB VIII gewährt wird. Sie regeln den Unterhalt des jungen Menschen in

- Vollzeitpflege (siehe Abschnitt 2),
- Vollzeitpflege in Form von Wochenpflege (siehe Abschnitt 3),
- Sonderpflege (siehe Abschnitt 4).

Bei der Fallgestaltung nach § 35a und § 41 SGB VIII und in Bereitschaftspflege nach §§ 33, 35a, 42 (siehe Abschnitt 5) werden entsprechende Leistungen gewährt.

Im Hinblick auf einen möglichen Zuständigkeitswechsel (z.B. Umzug oder § 86 Abs.6 SGB VIII) nimmt ein Jugendamt vor Belegung einer Pflegestelle im Gebiet einer anderen Gebietskörperschaft Kontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendhilfeträger auf. Die dort geltenden Pflegepauschalen und sonstigen Leistungen sind anzuerkennen (§ 39 Abs.4 S. 5 SGB VIII).

## **2. Vollzeitpflege**

### **2.1 Beurteilung im Rahmen des Hilfeplans**

Vor Beginn einer Vollzeitpflege erfolgt im Rahmen einer sozialpädagogischen Diagnose eine Beurteilung des erzieherischen Bedarfs nach der individuellen Situation des jungen Menschen. Die Beurteilung ist Bestandteil des Hilfeplans.<sup>2</sup> Die Verwaltung wird ermächtigt ein Beurteilungssystem zu entwickeln und anzuwenden.

### **2.2 Leistungen zum Unterhalt**

§ 39 SGB VIII verpflichtet dazu, bei Vollzeitpflege nach § 33 den notwendigen Unterhalt des jungen Menschen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Der Unterhalt umfasst

---

<sup>1</sup> Ab dem 1.1.2016 wird der konkrete Betrag durch die Mindestunterhaltsverordnung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) bestimmt.

<sup>2</sup> Gemäß § 37c SGB VIII bedarf es darüber hinaus einer vorläufigen Perspektivklärung, die im Hilfeplan zu dokumentieren ist.

den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung. Die laufenden Leistungen sind auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten in angemessenem Umfang zu gewähren. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612 a Abs. 1 BGB (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres – vom siebten bis zum vollendeten 12. Lebensjahr – ab dem 13. Lebensjahr) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Gemäß § 39 Abs. 4 SGB VIII umfassen die laufenden Leistungen zur Vollzeitpflege auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson<sup>3</sup>.

### 2.2.1 Unterhaltsbedarf

Der Unterhaltsbedarf deckt den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Lebensbedarf des jungen Menschen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Anteils am Lebensstandard der Pflegefamilie. Darin sind insbesondere der Aufwand für Unterkunft, Verpflegung, Ergänzung der Bekleidung und der Aufwand für sonstige Bedürfnisse des jungen Menschen (z.B. Verzehr außer Haus, Taschengeld, Friseur, Pflegemittel, Telefon, kleinere Reisen, Reparaturen, Vereinsbeiträge, Versicherungsbeiträge<sup>4</sup>, Kraftfahrzeugmitbenutzung) enthalten. Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beträge nach Altersgruppen unter analoger Anwendung des § 1612a Abs. 1 BGB Rechnung getragen. Die zweite Altersstufe entspricht 100 % des Mindestunterhalts. Dieser beläuft sich für 2023 auf 502 €.<sup>5</sup> Für die Kindergeldanrechnung gilt § 1612 b Abs. 1 BGB, wobei die Erhöhung des Kindergelds zum 1. Januar 2023 auf 250 €<sup>6</sup> für das erste Kind berücksichtigt wird:<sup>7</sup>

1. Altersstufe: 87 % von 502 € = 437 €<sup>8</sup> abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 312 €
2. Altersstufe: 100 % von 502 € = 502 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 377 €
3. Altersstufe: 117 % von 502 € = 588 € abzgl. 125 € Kindergeldanteil = 463 €

### 2.2.2 Kosten der Erziehung

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung entgelten. Er ist kein Lohn im üblichen Sinne. Die Pflegeeltern können darüber frei verfügen. Bei der Höhe des Erziehungsbeitrages werden die Empfehlungen des Deutschen Vereins für die Bemessung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege mit berücksichtigt.<sup>9</sup> Der Erziehungsbeitrag wird auf 350 € pro Monat festgesetzt.

<sup>3</sup> Bei der Unfallversicherung werden die tatsächlichen Kosten, soweit sie angemessen sind, in voller Höhe erstattet. Als Orientierungsrahmen gelten die Beträge der gesetzlichen Unfallversicherung.

<sup>4</sup> Kosten einer Haftpflichtversicherung für die Pflegekinder sind vom Unterhaltsbedarf grds. abgedeckt. Das Jugendamt kann die Risiken einer Haftung durch Abschluss einer Sammelhaftpflichtversicherung für Pflegekinder absichern.

<sup>5</sup> Seit dem 1.1.2016 richtet sich der Mindestunterhalt gemäß § 1612a Abs. 1 Satz 2 BGB unmittelbar nach dem steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des minderjährigen Kindes. Über die Höhe legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht vor. Der konkrete Betrag wird dann durch Rechtsverordnung des BMJV festgelegt.

<sup>6</sup> Die Erhöhung des Kindergeldes erfolgt für die Jahre 2023 und 2024 auf Basis des III. Entlastungspaketes der Bundesregierung.

<sup>7</sup> Das Kindergeld wird lediglich fiktiv für die Berechnung des sog. Barunterhalts hälftig berücksichtigt. Eine tatsächliche Anrechnung des Kindergeldes auf die Pflegepauschale findet nur im Rahmen von § 39 Abs. 6 SGB VIII statt.

<sup>8</sup> Wg. § 1612 a Abs. 2 BGB ist stets aufzurunden.

<sup>9</sup> Abgestellt wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins.

### 2.3 Höhe der Pflegepauschale<sup>10</sup>

Die monatliche Pflegepauschale beträgt ab 01.01.2023:

| Altersstufe                       | Unterhaltsbedarf  | Erziehungsbeitrag | Pflegepauschale |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------|-----------------|
| 0 – bis vollendetes 6. Lebensjahr | 312 € x 2 = 624 € | 350 €             | 974 €           |
| 7 – vollendetes 12. Lebensjahr    | 377 € x 2 = 754 € | 350 €             | 1.104 €         |
| Ab 13 Lebensjahr                  | 463 € x 2 = 926 € | 350 €             | 1.276 €         |

Die Leistungen zur Unfallversicherung werden unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig, aber bei Pflegeeltern ggf. beiden Pflegepersonen gewährt. Wenn mehrere Jugendämter eine Pflegeperson belegen, dann leistet das Jugendamt, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Pflegeperson bzw. müssen die Pflegeeltern dies den anderen Jugendämtern anzeigen. Das Jugendamt kann die Pflegepersonen auch im Rahmen von Sammelversicherungen zur Unfallversicherung anmelden.

Die Anrechnung von Kindererziehungszeiten für Pflegepersonen nach § 56 SGB VI bleiben bei der Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung unberücksichtigt. Erstattet werden nachgewiesene Aufwendungen für eine Pflegeperson bis zu einer Höhe von maximal der hälftigen Mindestbeiträge zur freiwilligen Rentenversicherung pro Kind.<sup>11</sup> Das Jugendamt kann bei sinkenden Mindestbeiträgen zu den sozialen Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z.B. für bereits bestehende Verträge der Pflegeperson zu ihrer Alterssicherung. Bei Pflegeeltern müssen sich die Partner entscheiden, wem die Alterssicherung zugutekommt. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird.<sup>12</sup> Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht<sup>13</sup>. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber anderen Jugendämtern anzeigen.

### 2.4 Wechsel der Altersstufen

Erreicht der junge Mensch die nächsthöhere Altersstufe, ist die neue Pflegepauschale ab dem Ersten dieses Monats zu gewähren.

<sup>10</sup> Behandlung der Pflegepauschale im Steuerrecht:

Bei der Pflegepauschale handelt es sich nicht um eine steuerpflichtige Einnahme aus einer „sonstigen selbständigen Tätigkeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG). Die Vergütung ist prinzipiell steuerfrei (§ 3 Nr. 11 EStG). Nicht darunter fallen allerdings Platzhaltekosten und Bereitschaftsgelder. Bei einer Betreuung von bis zu sechs Kindern ist ohne weitere Prüfung davon auszugehen, dass die Pflege nicht erwerbsmäßig betrieben wird. (BMF, IV C 3 - S 2342/07/0001 – DOK 2007/0530302).

<sup>11</sup> Der hälftige Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 48,36 € (Stand für 2023).

<sup>12</sup> Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 60. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Vollzeitpflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

<sup>13</sup> Vgl. Fn. 10.

## 2.5 Eigenes Einkommen des jungen Menschen

Bewährt hat sich, im Rahmen des Hilfeplanverfahrens mit dem jungen Menschen über die zweckbestimmte Verwendung seines Einkommens Vereinbarungen zu treffen.

## 2.6 Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekinde; Beendigung des Pflegeverhältnisses

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekinde im Internat oder in einer anderen stationären Einrichtung (z.B. für Behinderte, Berufsbildungswerken), deren Kosten als Maßnahme des Jugendamtes von diesem oder von einem anderen Kostenträger geleistet werden, wird die Pflegepauschale nach Nr. 2.3 um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gegebenenfalls pauschal gekürzt.

Bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen vor dem 15. eines Monats kann in besonders begründeten Fällen die halbe Pflegepauschale, danach der volle Monatsbetrag belassen werden.

## 2.7 Pflege durch Verwandte

Wenn Hilfe zur Erziehung gewährt werden muss, werden die Pflegeverhältnisse bei Verwandten nicht unterschiedlich behandelt, d.h. grundsätzlich wird die volle Pflegepauschale einschließlich Erziehungsbeitrag gewährt, insbesondere dann, wenn eine Beschäftigung wegen der Übernahme der Betreuung und Erziehung eines Enkelkinde aufgegeben wurde. An die Eignung von Großeltern sind dieselben strengen Anforderungen zu stellen. § 39 Abs. 4 S. 4 SGB VIII ermöglicht es unter gewissen Umständen, den Teil des monatlichen Pauschalbetrags, der die Kosten für den Sachaufwand des Kindes oder Jugendlichen betrifft, angemessen zu kürzen. Eine solche Ermessensentscheidung stellt sich etwa, wenn Großeltern wirtschaftlich auf die Pflegepauschale nicht angewiesen sind.<sup>14</sup>

## 2.8 Zusätzliche Leistungen

### 2.8.1 Einzelentscheidungen

Zusätzliche, über den Unterhaltsbedarf nach Nr. 2.2.1 hinausgehende Leistungen werden nach dem individuellen Bedarf im Einzelfall nach Maßgabe des Hilfeplans bewilligt.

---

<sup>14</sup> Zur Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe vgl. Bayerische Empfehlungen zur Abgrenzung der Leistungen der Jugendhilfe von den Leistungen der Sozialhilfe für Pflegekinder INFO BLJA 27/1 vom 21.01.1993; abgedruckt in „Jugendhilferecht in Bayern“, Loseblattsammlung des Bayerischen Landesjugendamtes.

## 2.8.2 Empfehlungen für bestimmte Tatbestände

Für die nachfolgenden Tatbestände werden die nachfolgenden Beträge bzw. Obergrenzen empfohlen:

| <b>Art</b>   | <b>Voraussetzungen</b>   | <b>Höhe</b><br>(PP = Pflegepauschale nach Nr. 2.3)     |
|--|--|--|
| Erstausstattung mit Bekleidung   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,5 PP  |
| (Erst)Ausstattung mit Mobiliar   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 1,0 PP  |
| Aufwendungen bei Schuleintritt   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,2 PP  |
| Aufwendungen für Erstkommunion, Konfirmation und Firmung (Bekleidung, Ausgestaltung des Festes etc.)   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,3 PP  |
| Zuschuss für die Teilnahme an Ferienmaßnahmen, Schullandheimaufenthalten, Klassenfahrten etc.  | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,015 PP pro Tag für bis zu 7 Tage jährlich     |
| in begründeten Einzelfällen Aufwendungen für die Teilhabe des Pflegekindes an besonderen Unternehmungen der Pflegefamilie (z. B. bei Mitnahme in den Urlaub) | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,015 PP pro Tag für bis zu 21 Tage jährlich    |
| besondere Aufwendungen für Sportgeräte und musische Betätigungen   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,4 PP  |
| Aufwendungen für Anschaffung eines Fahrrades   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,4 PP  |
| Aufwendungen für notwendigen Nachhilfeunterricht   | nach Bedarf auf Antrag und Bestätigung der Schule  | bis zu 0,02 PP je Stunde (45 Minuten)                  |
| notwendige Anschaffung eines PC  | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,4 PP  |
| Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis  | soweit diese Berufsvoraussetzung ist oder soweit Schule oder Ausbildungsstätte nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist | bis zu 1,0 PP  |
| Kosten der Kindertagesbetreuung (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, qualifizierte Kindertagespflege)   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zur vollen Höhe der Besuchsgebühren                |
| Weihnachtsbeihilfe   | ohne Antrag  | 0,07 PP  |
| Hilfen zur Verselbständigung bei Beendigung des Pflegeverhältnisses (insbesondere zur Erstausstattung)   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 1,0 PP (ggf. ergänzendes Überbrückungsdarlehen) |
| Brillengestell (soweit keine Kassenleistung)   | auf Antrag und nach Bedarf   | bis zu 0,04 PP (ausschließlich für Gestell)            |

## 2.9 Krankenhilfe

Für die Krankenhilfe gilt § 40 SGB VIII. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren (wie z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel) werden nicht finanziert.

### 3. Vollzeitpflege in der Form der Wochenpflege

Die monatliche Pflegepauschale für junge Menschen in Wochenpflege orientiert sich an der Vollzeitpflege. Wegen der niedrigeren Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung beträgt die Pflegepauschale bei

Wochenpflege mit 5 Tagen 85 v.H. und

Wochenpflege mit 6 Tagen 92,5 v.H. der Pflegepauschale nach Nr. 2.3.

Die zusätzlichen Leistungen nach § 39 Abs. 3 und 4 SGB VIII werden voll gewährt.

Bei einem anderweitigen Aufenthalt des Pflegekindes gilt Nr. 2.6 Abs.1 entsprechend.

### 4. Sonderpflege

#### 4.1 Grundsätze

Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte junge Menschen und für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsaufwand wird der Erziehungsbeitrag nach Nr. 2.2.2 zeitlich begrenzt angemessen erhöht. Dafür kommen besonders qualifizierte, erfahrene und fortgebildete Pflegefamilien in Betracht.

#### 4.2 Beurteilungsmaßstäbe und Entscheidung

Über den Mehrbedarf und die dementsprechende Erhöhung des Erziehungsbeitrags wird im Rahmen einer Fachkräfte-Konferenz entschieden.

Ein erweiterter Förderbedarf wird grundsätzlich angenommen, wenn der junge Mensch aufgrund seiner schweren emotionalen, psychischen, kognitiven oder körperlichen Beeinträchtigung im Alltag gravierende Verhaltensauffälligkeiten zeigt und daher besondere pädagogische Betreuungsbedingungen benötigt.

Der Mehrbedarf soll mit dem angehängten Beurteilungssystem (vgl. **Anhang 1**) ermittelt werden. Einzelne Merkmale sind ergänzend in **Anhang 2** erläutert. Es können Wertungen von 0 – 6 Punkten vergeben werden:

- 0 = Merkmal nicht erkennbar/vorhanden
- 1 = sehr geringe Belastung
- 2 = geringe Belastung
- 3 = mäßige Belastung
- 4 = starke Belastung
- 5 = sehr starke Belastung
- 6 = massive Belastung für die Pflegefamilie

Die Zielsetzung dieses Verfahrens ist eine bestmögliche Abbildung des Belastungsprofils des betroffenen Kindes bzw. des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes auf Basis von 11 Bereichen mit 104 Merkmalen.

Die Bemessung des Mehrbedarfs für den erhöhten Betreuungsaufwand erfolgt nach der Punktetabelle nach **Anhang 3**.

#### 4.3 Bemessungsgrundlage

Die monatlichen Pauschalbeträge für die Sonderpflege werden zusätzlich gezahlt. Grundlage der Berechnung des erhöhten Pflegegeldes ist der Erziehungsbeitrag gemäß Ziffer 2.2.2 in Höhe von aktuell 350 €. Soweit eine Anpassung des Erziehungsbeitrags erfolgt, ist auch der Mehrbedarf entsprechend zu erhöhen.

Der empfohlene Beurteilungsbogen umfasst 104 auswählbare Merkmale. Dadurch sind in der Beurteilung theoretisch maximal 624 Punkte erreichbar. Auf dieser Basis wird die nachfolgende Bemessungsgrundlage vorgeschlagen:

| Grenzen          | Zuschlag      | Anmerkung  |
|------------------|---------------|--|
| 0 - 49 Punkte    | 0 €           | kein vergütungsfähiger Mehrbedarf                  |
| 50 Punkte        | 175 €         | Pauschale  |
| 51 - 199 Punkte  | 179 € - 697 € | lineare Anpassung, vgl. Tabelle in <b>Anhang 3</b> |
| 200 - 624 Punkte | 700 €         | Pauschale  |

#### 4.4 Besondere Anerkennung bei Wegfall der Sonderpflege

Der finanzielle Zuschlag wegen des erzieherischen Mehraufwandes wird bezahlt, solange die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Fallen die Voraussetzungen weg, kann den Pflegeeltern eine einmalige zusätzliche erhöhte Pflegepauschale in der bisherigen Höhe als besondere Anerkennung gewährt werden.

### 5. Bereitschaftspflege

Bereitschaftspflegeeltern, die Kinder nach §§ 33, 35a, 42 SGB VIII betreuen, erhalten, wenn sie besonders qualifiziert oder erfahren sind und an Fortbildungsangeboten des Jugendamts teilnehmen, unabhängig vom Ort der Pflegestelle, als Entschädigung für Unterhalt und erhöhten Erziehungsaufwand pro Pflegekind folgende Sätze je Tag:

| Alter des Kindes            | Betreuung bis zu fünf Tagen   | Betreuung vom 6. Tag bis zum 60. Tag |
|-----------------------------|---|--------------------------------------|
| 0 bis 18 Monate             | 110,00 €  | 75,00 €                              |
| 19 Monate bis Schuleintritt | 85,00 €   | 70,00 €                              |
| ab Schuleintritt            | 19,15% des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Ziffer 2.2.2 (gerundet 68,00 €) |                                      |

Die Tagessätze beziehen sich auf die Betreuungsdauer des Kindes, unabhängig eines eventuellen Wechsels der Pflegestelle.

Muss die Betreuung des Pflegekindes in Bereitschaftspflege ausnahmsweise über 60 Tage hinaus fortgesetzt werden, gilt dann einheitlich für alle Altersgruppen ein Satz von täglich 19,15% des monatlichen Erziehungsbeitrages nach Ziffer 2.2.2.

Im Übrigen findet das Konzept für Bereitschaftspflege (BPS) des Stadtjugendamtes Landshut (genehmigt in Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 15.07.1998) sinngemäß weiter Anwendung.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien gelten ab 01. Januar 2023.

Anhänge:

Anhang 1: Belastungsmodell und Beurteilungsbogen – Sonderpflege Mehrbedarf

Anhang 2: Weiterführende Erklärungen zu einzelnen Merkmalen

Anhang 3: Punktetabelle Sonderpflege